

Inhaltsverzeichnis

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB	1
1 Anwohner der Rödinger Straße mit Schreiben vom 21.01.2020.....	1
2 Einwender 1 mit Schreiben vom 01.02.2020	3
3 Einwender 2 mit Schreiben vom 01.02.2020	7
4 Einwender 3 mit Schreiben vom 01.02.2020	11
5 Einwender 4 mit Schreiben vom 01.02.2020	14
6 BUND und NABU mit Schreiben vom 18.01.2020	18
7 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 05.02.2020.....	22

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Anwohner der Rödinger Straße mit Schreiben vom 21.01.2020		
<p>Hiermit nehmen wir Stellung zur Flächennutzungsplanänderung zu Bebauungsplan Güsten Nr. 10 Repowering Wind und Bebauungsplan Güsten Nr. 10 Repowering Wind.</p> <p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die oben angegebenen Pläne.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none">Bei dem Repowering der alten fünf Windenergieanlagen auf die geplante neue Höhe von 200 m wird die bestehende 100*H-Regelung nicht mehr eingehalten. Der Abstand zu den Wohngebieten ist jetzt schon geringer. Außerdem überschreitet er die Entfernung 1500 m, dem beschlossenen Abstand im Landesentwicklungsplan NRW vom 12.7.2019 (https://www.land.nrw/de/erarbeitung-des-neuen-landesentwicklungsplan-nrw..)Bei der Errichtung einer neuen Windenergieanlage auf der geplanten nördlichen Erweiterung der jetzigen Konzentrationszone würden ebenfalls die 2 km Entfernung (10*H Reglung) zu unserem Wohngebiet in Güsten in keiner Weise eingehalten werden. Viele Anwohner fühlen sich jetzt schon durch Lärm und Schattenwurf der alten Anlagen gestört <p>Wir bitten Sie daher von einer Bebauungsplanänderung abzusehen.</p>	<p><u>Abstand zu Wohngebieten:</u></p> <p>Gemeint ist die 10*H-Regelung. Diese ist für NRW nicht bindend.</p> <p>Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.</p> <p>Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:</p>	<ol style="list-style-type: none">Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substantiell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	<p>Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen.</p> <p><u>Lärm:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zu den Auswirkungen in Bezug auf Lärm und Schattenwurf ein jeweiliges Gutachten erstellt. Es wurde von einer möglichen beispielhaften Variante eines Anlagentyps ausgegangen, die die höchsten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltschutzgüter auslösen (z.B. maximal mögliche Schalleistungspegel). Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schalleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen. Hinsichtlich des Schattenwurfs konnte dargelegt werden, dass durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können.</p>	
2 Einwender 1 mit Schreiben vom 01.02.2020		
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich nachteilig betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Lage der Konzentrationsflächen ist zu dicht an der Wohnbebauung. Der Abstand ist zu klein, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall kommen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>In der Abwägung können insbesondere öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer von Flächen einander entgegenstehen. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich handelt, sind mögliche Veränderungen in der Landschaft hinzunehmen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<p>Die Gesundheit von benachbarten Bewohnern wird erheblich gefährdet.</p> <p>Die Anlagen beschädigen das Landschaftsbild; Tiere, insbesondere Vögel, werden durch Windkraftanlagen getötet. Nachts belästigen die Befeuerungslichter.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 2000 m (10H wie im Bundesland Bayern) zu Wohnhäusern ausdrücklich ab. Der Abstand unterschreitet alle aktuell diskutierten Mindestabstände.</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausweisung von Windvorrangflächen stellt für mich eine erbliche Verletzung meiner privaten Belange dar.</p> <p>Ich fordere Sie auf, von den Plänen Abstand zu nehmen.</p> <p>Mit der Veröffentlichung meines Namens in Verbindung mit diesem Einspruch (insbesondere im Internet) bin ich nicht einverstanden und untersage dies ausdrücklich!</p>	<p><u>Lärm und Infraschall:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zu den Auswirkungen in Bezug auf Lärm eine Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurde von einer möglichen beispielhaften Variante eines Anlagentyps ausgegangen, die die höchsten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltschutzgüter auslösen (z.B. maximal mögliche Schallleistungspegel). Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schallleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen.</p> <p>Gemäß dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen.</p> <p>Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Hinsichtlich des Infraschalls ist sich die Rechtsprechung einig, dass dieser keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht zu berücksichtigen ist (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002, AZ 7A 2127/00).</p> <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.</p>	<p>abzuwägen.</p>
---	---	-------------------

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG ausgeglichen.

Tiere, insbesondere Vögel:

Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden in einem Artenschutzgutachten untersucht. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Befeuerungslichter:

Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung.

Abstand zu Wohngebieten:

Gemeint ist die 10*H-Regelung. Diese ist für NRW nicht bindend.

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	<p>auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substanziell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen.</p>	
3 Einwender 2 mit Schreiben vom 01.02.2020		
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich nachteilig betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Lage der Konzentrationsflächen ist zu dicht an der Wohnbebauung. Der Abstand ist zu klein, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall kommen wird.</p> <p>Die Gesundheit von benachbarten Bewohnern wird erheblich gefährdet.</p> <p>Die Anlagen beschädigen das Landschaftsbild; Tiere, insbesondere Vögel, werden durch Windkraftanlagen getötet. Nachts belästigen die Befeuerungslichter.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 2000 m (10H wie im Bundesland Bayern) zu Wohnhäusern ausdrücklich ab. Der Abstand unterschreitet alle aktuell diskutierten Mindestabstände.</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausweisung von Windvorrangflächen stellt für mich eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>In der Abwägung können insbesondere öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer von Flächen einander entgegenstehen. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich handelt, sind mögliche Veränderungen in der Landschaft hinzunehmen.</p> <p><u>Lärm und Infraschall:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zu den Auswirkungen in Bezug auf Lärm eine Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurde von einer möglichen beispielhaften Variante eines Anlagentyps ausgegangen, die die höchsten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltschutzgüter auslösen (z.B. maximal mögliche Schallleistungspegel). Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schallleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<p>erbliche Verletzung meiner privaten Belange dar. Ich fordere Sie auf, von den Plänen Abstand zu nehmen.</p>	<p>Gemäß dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen.</p> <p>Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Hinsichtlich des Infraschalls ist sich die Rechtsprechung einig, dass dieser keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht zu berücksichtigen ist (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002, AZ 7A 2127/00).</p> <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG ausgeglichen.</p> <p><u>Tiere, insbesondere Vögel:</u></p> <p>Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden in einem Artenschutzgutachten untersucht. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen.</p>	
--	--	--

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Befeuerungslichter:

Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung.

Abstand zu Wohngebieten:

Gemeint ist die 10*H-Regelung. Diese ist für NRW nicht bindend.

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substantiell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

4 Einwender 3 mit Schreiben vom 01.02.2020		
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich nachteilig betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Lage der Konzentrationsflächen ist zu dicht an der Wohnbebauung. Der Abstand ist zu klein, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall kommen wird.</p> <p>Die Gesundheit von benachbarten Bewohnern wird erheblich gefährdet.</p> <p>Die Anlagen beschädigen das Landschaftsbild; Tiere, insbesondere Vögel, werden durch Windkraftanlagen getötet. Nachts belästigen die Befeuerungslichter.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 2000 m (10H wie im Bundesland Bayern) zu Wohnhäusern ausdrücklich ab. Der Abstand unterschreitet alle aktuell diskutierten Mindestabstände.</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausweisung von Windvorrangflächen stellt für mich eine erbliche Verletzung meiner privaten Belange dar.</p> <p>Ich fordere Sie auf, von den Plänen Abstand zu nehmen.</p> <p>Mit der Veröffentlichung meines Namens in Verbindung mit diesem Einspruch (insbesondere im Internet) bin ich nicht einverstanden und untersage dies ausdrücklich!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>In der Abwägung können insbesondere öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer von Flächen einander entgegenstehen. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich handelt, sind mögliche Veränderungen in der Landschaft hinzunehmen.</p> <p><u>Lärm und Infraschall:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zu den Auswirkungen in Bezug auf Lärm eine Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurde von einer möglichen beispielhaften Variante eines Anlagentyps ausgegangen, die die höchsten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltschutzgüter auslösen (z.B. maximal mögliche Schalleistungspegel). Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schalleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen.</p> <p>Gemäß dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen.</p> <p>Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Hinsichtlich des Infraschalls ist sich die Rechtsprechung einig, dass dieser keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht zu berücksichtigen ist (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002, AZ 7A 2127/00).

Landschaftsbild:

Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG ausgeglichen.

Tiere, insbesondere Vögel:

Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden in einem Artenschutzgutachten untersucht. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Befeuerungslichter:

Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung.

Abstand zu Wohngebieten:

Gemeint ist die 10*H-Regelung. Diese ist für NRW nicht bindend.

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	<p><i>Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzt (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“</i></p> <p>Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substantiell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen.</p>	
<p>5 Einwender 4 mit Schreiben vom 01.02.2020</p>		
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen, persönlich nachteilig betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. Flächennutzungsplan:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>In der Abwägung können insbesondere öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer von Flächen einander entgegenstehen. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Nutzungen im Außenbereich</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt,</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<p>Die Lage der Konzentrationsflächen ist zu dicht an der Wohnbebauung. Der Abstand ist zu klein, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall kommen wird.</p> <p>Die Gesundheit von benachbarten Bewohnern wird erheblich gefährdet.</p> <p>Die Anlagen beschädigen das Landschaftsbild; Tiere, insbesondere Vögel, werden durch Windkraftanlagen getötet. Nachts belästigen die Befeuerungslichter.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne einen Mindestabstand von 2000 m (10H wie im Bundesland Bayern) zu Wohnhäusern ausdrücklich ab. Der Abstand unterschreitet alle aktuell diskutierten Mindestabstände.</p> <p>Eine Genehmigung zur Ausweisung von Windvorrangflächen stellt für mich eine erbliche Verletzung meiner privaten Belange dar.</p> <p>Ich fordere Sie auf, von den Plänen Abstand zu nehmen.</p> <p>Mit der Veröffentlichung meines Namens in Verbindung mit diesem Einspruch (insbesondere im Internet) bin ich nicht einverstanden und untersage dies ausdrücklich!</p>	<p>handelt, sind mögliche Veränderungen in der Landschaft hinzunehmen.</p> <p><u>Lärm und Infraschall:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zu den Auswirkungen in Bezug auf Lärm eine Schallimmissionsprognose erstellt. Es wurde von einer möglichen beispielhaften Variante eines Anlagentyps ausgegangen, die die höchsten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltschutzgüter auslösen (z.B. maximal mögliche Schalleistungspegel). Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schalleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen.</p> <p>Gemäß dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen.</p> <p>Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Hinsichtlich des Infraschalls ist sich die Rechtsprechung einig, dass dieser keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht zu berücksichtigen ist (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002, AZ 7A 2127/00).</p> <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt</p>	<p>die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
---	--	--

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

werden, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich ermittelt und im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG ausgeglichen.

Tiere, insbesondere Vögel:

Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden in einem Artenschutzgutachten untersucht. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Befeuerungslichter:

Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung.

Abstand zu Wohngebieten:

Gemeint ist die 10*H-Regelung. Diese ist für NRW nicht bindend.

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstands Vorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	<p>zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substanziell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen.</p>	
<p>6 BUND und NABU mit Schreiben vom 18.01.2020</p>		
<p>die Naturschutzverbände nehmen zu obiger Planung wie folgt Stellung. Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten und mehr noch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben. Trotzdem befürworten die Naturschutzverbände den Ausbau der regenerativen Energiequellen, wenn die mit dem Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung werden zunächst keine Bedenken erhoben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Anlagentypen Die Auswirkungen auf die Tierwelt durch die Änderung des Anlagentyps sind zu beschreiben. Die Rotorgröße wird gegenüber dem Altbestand wesentlich erhöht. Somit ist die Gesamtrorfläche größer als zuvor und erreicht andere Höhenlagen als die Altbestände. Entsprechend größer wird das Gefahrenpotential für alle fliegenden Tierarten. Es sind also durch das Repowering neue Konflikte zu</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Tierwelt wurden in einem Artenschutzgutachten untersucht. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<p>erwarten.</p> <p>Der Rückbau der alten Anlagen sollte vor dem Bau der neuen Anlagen erfolgen und auch Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Die alten Fundamente der Altanlagen müssen rückstandslos entfernt werden.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Jülich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Turmbefeuerung zur Nachtkennzeichnung „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) lässt seit 2015 die BNK zu. Durch das Energiesammelgesetz (EnSaG) vom Dezember 2018 wurde § 9 EEG 2017 dahin ergänzt, dass ab dem 1. Juli 2020 alle Neu und bestandanlagen mit einem zugelassenen BNK-System ausgerüstet sein müsse. Ansonsten droht der Verlust der Marktprämie.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen das Aktiv-Radar wegen der zusätzlichen und vermeidbaren Strahlenbelastung für Mensch und Natur ab.</p> <p>Auch wenn die Strahlenbelastung geringer als die Mobilfunkstrahlung sein soll, so ist sie doch eine zusätzliche Strahlenbelastung, deren Wirkung in Zusammenhang mit bereits vorhandener Strahlung gesehen werden muss. Negative Auswirkungen auf Mensch und Natur lassen sich nicht ausschließen. Außerdem gibt es alternative Systeme, wie das Passiv-Radar und das Transpondersystem, die auf vorhandene Strahlung zurückgreifen.</p> <p>Sensoren im Windpark messen den Doppler-Effekt und die Reflexionen bestehender elektromagnetischer Wellen, z.B. vorhandene Funksignale für Rundfunk, Fernsehen und Mobilfunk und errechnen daraus die Flugroute des Luftfahrzeugs. Im Falle einer kritischen Annäherung wird die Befeuerung im Windpark für die notwendige Zeit eingeschaltet.</p> <p>Vorteil: Keine zusätzliche Strahlen-Emissionen.</p>	<p>Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>Artenschutz</p> <p><u>Wildgänse</u></p> <p>Der Nordkreis von Düren ist schon seit einigen Jahrzehnten als bedeutender Winterrastplatz von Wildgänsen bekannt. Besonders Saatgänse, aber auch Blässgänse überwintern auf den Äckern zwischen Bourheim, Gereonsweiler und Titz. Dabei wechseln sie häufig zwischen Gereonsweiler und Titz/Ameln hin und</p>	<p>Aufgrund der Erfahrungen im Raum und der Hinweise wurden im Rastzeitraum zwischen August 2019 und März 2020 kontinuierlich – d. h. über den gesamten Winter hinweg – Begehungen durchgeführt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 38</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

her und sind daher durch die geplanten WEAs unmittelbar betroffen. Das große Vorkommen von rastenden Saatgänsen macht diesen Rastplatz so wertvoll und daher dürfen keine Gefährdungsfaktoren wie WEA diesen gefährden. Neben dem Niederrhein ist die Jülicher Börde somit einer bedeutendsten Winterrastplätze für Wildgänse in Nordrhein-Westfalen. Gerade auch im Bereich der Ackerflächen um Gereonsweiler rasten in den Wintermonaten mehrere Tausend Wildgänse. Neben Saat- und Blässgänsen konnten auch schon Grau- und Rothalsgänse sowie Nonnengänse als Wintergäste nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist eine Errichtung von WEAs in diesem Bereich abzulehnen, da sie ein hohes Tötungsrisiko für die großen Schwärme darstellen. Das unten angefügte Foto wurde im Bereich Titz im Winter 2017 aufgenommen und zeigt die Gefahr, die für die Wildgänse von den WEAs ausgeht.



Die Saatgänse erscheinen demnach normalerweise im November und bleiben bis

Begehungstage durchgeführt. An drei Terminen waren Saatgänse im Umfeld von bis zu 1.500 m (UR1500) vorhanden.

Die Daten werden im Ergebnisbericht Avifauna detailliert dargestellt.

Im Ergebnis ergaben sich keine Hinweise auf Schlafgewässer oder regelmäßig genutzte Nahrungs- und Rasthabitats im UR1500.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die Daten detailliert bezüglich eines möglichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet werden.

2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

zum Januar. Maximal wurden dabei im projektgebiet bis zu 4.000 Individuen gezählt- Wo sich die Schlafgewässer der Saatgänse befinden ist nicht bekannt, es wird jedoch vermutet, dass sie auf Kieszeichen im Heinsberger Raum übernachten.

Die Ausweisung als Winterrastplatz wurde hier für nicht nötig gehalten.

Feldvögel

Aus dem Bereich nördlich des Plangebiets sind uns Brutvorkommen der Wachtel bekannt. Diese müssen im Plangebiet kartiert werden. Weiterhin sollten die Arten Rebhuhn und Feldlerche eingehend untersucht werden, da mit mehreren Brutvorkommen zu rechnen ist. Diese wären besonders durch die Errichtung der Mastfundamente betroffen.

Während der Zugzeit versammeln sich große Trupps Kiebitze im Plangebiet und darüber hinaus. Sie nutzen die Ackerflächen als Rastgebiet. Auch einzelne Kiebitzbruten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Gerade nordwestlich der Flächen werden Kiebitze auch in den Sommermonaten regelmäßig beobachtet. Sollten Brutvogelarten aus diesem Bereich betroffen sein, so wäre es sinnvoll, einen regionalen und funktionalen Ausgleich für diese Arten umzusetzen, um auch den Rückgang der Feldvogelarten entgegenzuwirken und nicht noch zu begünstigen. Beispiele dafür sind großflächige Ackerrandstreifen und Brachflächen sowie verbindende Strukturen wie Wildhecken und Sträucher.

Greifvögel

In den Wintermonaten werden im Plangebiet regelmäßig Kornweihen beobachtet. Auch in den Sommermonaten kommt es immer wieder zu einzelnen Beobachtungen, besonders dann aber mit ihren nahe verwandten Rohrweihen, die im Gebiet jagen. Daher kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Kranich

Die Jülicher Börde ist ein bedeutendes Durchzugsgebiet der Kraniche. Jedes Jahr überfliegen sie die Flächen zu Zehntausenden. In Schlechtwetterperioden können sie die Ackerflächen auch als Rastgebiet nutzen.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist hierzu zwingend erforderlich.

Kartierungen zu Feldvögeln wurden durchgeführt. Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche wurden dabei festgestellt und werden im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung detailliert geprüft.

Bruten des Kiebitz wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Auch ergaben sich im Rahmen der Rastvogelbegehungen keine Hinweise auf Rastflächen von Bedeutung im artspezifischen Untersuchungsraum vom 400 m um die geplanten WEA.

Im Rahmen der Untersuchung wurden Kornweihen im Zeitraum der Winterrast regelmäßig festgestellt. Hinweise auf eine Brut sowohl der Korn- als auch der Rohrweihe ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht.

Hinweise auf traditionelle Rastplätze von Kranichen im Umfeld der geplanten WEA ergaben sich nicht.

Eine Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) wurde erstellt.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

7 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 05.02.2020		
<p>Zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktenzeichen: 61/Ju) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein</p> <p>Wie aus dem Umweltbericht hervor geht, würde die Änderung einen weiteren, nämlich den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.11 in Mitleidenschaft ziehen, und damit die Qualität dieses geschützten Landschaftsbestandteils erheblich herabsetzen. Die direkte Nachbarschaft der östlichen Windenergieanlage würde das Gebiet für viele Tierarten wie z.B. den Kiebitz unattraktiv machen.</p> <p>Der Zuschnitt der Windenergiezone muss so verändert werden, dass ein hinreichend großer Abstand zum geschützten Landschaftsbestandteil gewahrt wird. Zusätzlich muss der Zuschnitt so verändert werden, dass der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.4-3 nicht mehr teilweise innerhalb der Windenergiezone liegt. Im weiteren Verfahren ist ein detailliertes und überprüfbares Ausgleichskonzept vorzulegen.</p>	<p>Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan kann gewährleistet werden, dass der geschützte Landschaftsbestandteil nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Es wird ein ausreichender Abstand vom geplanten Fundament zur Bahnlinie eingehalten. Die übrigen Eingriffe (Kranstellfläche) sind östlich des Fundaments/Turms angedacht. Mögliche Eingriffe werden jedenfalls im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bilanziert und im nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ausgeglichen. Eine Abschließende Klärung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Gleiches gilt für das Ausgleichskonzept.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.